



**Roma Gloriosa, oder Das Glorwürdige Rom In seinen
Zweyhundert Drey vnd Viertzig Bäpsten. Daß ist/
Römische Bäpst/ angefangen von S. Peter Biß auff den
heutiges Tags glorwürdig regierenden vnseren ...**

Ott, Christoph

Ynsprugg, 1676

116. Stephanus VII. ein geborner Roemer/ ein mit gewalt eingetrungener
Bapst.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72277](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72277)

Christi einkommen solle / weil er nit durch die Thür einer rechtmässigen Wahl zum Papstumb / wie Baronius vermeldet / eingangen / sonder nebenzue / wie das Evangelium redt / eingestigen / vnd sich eingetrungen hat ; iedoch dieweil er von vilen andern / als der 115. Papst gesetzt wird / damit in die Zahl kein Irrung gemacht werde / hab ich ihn gleichfalls setzen wollen / wie auch darumb / daß vnser Gegentheil nit Ursach / zwar ohne Ursach / hier von nemme / zu schmähen / vnd zusagen / daß wir mit fleiß die Böse / vnd mit Untugenden behaffte Pöpst zu vnserem Vorthail auslassen. War vorher so lasterhafft / daß er zweymahl seiner Geistlichen Würden entsetzt worden / das erste mahl zwar von seinem Diaconat / das andermahl aber von seinem Priestertthumb. Wie aber nichts / so mit Gott nit angefangen wird / einigen Bestand mag haben / also ist es auch hie ergangen. Dann er nach wenig Tagen seiner vnglückhafften Regierung / von einem / der doch nit besser war / als er / mit Spott vertriben worden. Ist auff dem Pöpstlichen Stul nur gesessen / nit regiert / 15. Tag.

Ein gebuldeteter / nit angenommener Pöpst.

116. Stephanus VII. nur der Geburt / mit den Sitten nach ein Römer. Ist durch verfluchte Hilff Adelberti, des Toscanischen Marggraffen / zum Papstumb gewalthätiger weiß kommen. Vnd wie er die rechtmässige Thür vmbgangen / wie ein Mörder eingestigen ist / wie der Hayland redt / also hat er auch nit anderst regiert / vnd sein Leben nit anderst beschlossen. Dann seines Gottseeligen Vorfahrs Pöpsts Formosi Leichnam hat er außgraben / die drey Finger / mit denen Formosus den Segen zu geben pflegte / stümmen / vnd nach vil anderer angethaner Unehre in die Tiber werffen lassen / auch alle die jenige / denen Formosus die Priesterliche / oder andere Beyhen vorher ertheilt hatte / exordiniert / vnd ihre Beyhung für vngültig erkläret / alles mit gröstern (wie Sigebertus schreibt) der Anwesenden / vnd mit grausen zuschauenden Mißfallen / vnd öffentlicher vnrechtsprechung. Wie dann auch Pöpst Joannes der Neunte von dem bald soll gehandelt werden / alle dise Acta oder Handlungen Stephani / mit zuziehung eines rechtmässigen Synodi oder Kirchen-Versammlung / cassiert vnd für null erkläret

Nit erwöhlt / sonder eingetrungen. 897.

Cassiert alle Acten des rechtmässigen Pöpsts Formosi / aber vngültiger Weiß.

Laßt Formosum außgraben vnd in d. e. Liber werffen.

Papst Formosum wirdt von den nachkommenden rechtmäßigen Päpsten gerettet / ja von dem Himmel selbst / vnd der Erden.

Stephanus wirdt gestrafft vnd erdrohlet.

ob Stephanus vnter die Römische Päpste möge gezählt werden.

Warnung vnd Lehr der Catholische Theologen.

ret hat. Ja der Himmel selbst / vnd die Erden. Jenerzwar in dem (wie Luitprandus der Bischoff vermeldet /) daß nach dem Papsts Formosi Leichnam / so in die Tiber versenckt war / wie gehört / widerumb von den Fischern gefunden / vnd in S. Peters Kirchen getragen worden / sich die Bilder der Heiligen selbst gegen ihm sollen genaigt haben / wie auch Baronius solliches schriftlich / als ein wahre Geschicht / bey dem 893. Jahr hat hinterlassen. Die Erden aber / in dem die Lateranensische Kirchen / da diser vnfinnige Stephanus sein Sitz hatte / gang / bis an den Chor / zu hauffen / eben zu der jenigen Zeit gefallen ist / zu welcher dem Leichnam des Papsts Formosi solche grosse Brechn widerfahren. So ist auch seiner des Stephani Person halben die Göttliche Straff nit aufgebliben. Dann in dem er noch vil andere Unruhe vnd Ungemach zu Rom zurichtete / ist er von seinen Feinden gefangen / in die Gefängnuß eingeschoben / vnd darinn ertroßlet worden. Wird vnter die Römische Päpste nit darumb gezählt / daß er rechtmäßiger Weiß darzu kommen seye / sonder weil er mit der Zeit für einen Römischen Papst von der Kirchen darumb ist acceptiert / angenommen vnd passiert worden / weil sie verständig darfür gehalten hat / vnd annoch haltet / es sey besser / daß ein schadhafftes vnd franckes / ja auch lasterhafftes Haupt / als gar kein Haupt / oder auch durch ein schädliches schisma vnd Kirchentrennung mehr dan ein Haupt habe. Dann hierinn acceptatio totius Ecclesiae, wie man in Schuelen redt / daß ist / die annehmung eines zu dem Haupt der Kirchen / die da geschicht von der gangen Kirchen / die jenige Fähler / die in vnrechter wahl mitgeloffen / verbessern / vnd einem den vorhero nit gehabt geistlichen Gewalt / dem ihme die wahl nit hat können geben / geben kan. Wann be-
sehe hiervon Card. Baronium mit mehrerem bey dem Jahr 893. vnd ins gemein unsere Catholische Theologos in materia de Fide. der vnseelige Todt aber dises Stephani hat sich begeben in dem Jahr 900. damit diser Neundte Welt-Gang vbel beschlossen / der mit so fürtrefflichen Päpsten angefangen vnd fortgesetzt worden / als da waren Nicolaus der grosse / wie auch Hadrianus II. vnd dann Paschalis vnd Leo IV. die heilige / vnd andere sehr ruhmwürdige Päpste / die oben beschriben worden. Aber neben dem schwarzen
Kueß

Rueß scheint vil heller vnd schöner die Weiße liechte Farb
herfür. Hat regiert / aber übel / 4. Jahr.

117. Romanus / auß Toscana gebürtig / von dem
wegen seiner gar kurzen Regierung so vil als nichts schrift-
liches verhanden / vnter disem aber nichts verhandlet / so ih-
me oder dem Päpßlichen Stul zur Schmach gereichete / vil
mehr aber zum Lob / daß er die vnformliche Acta vnd Hand-
lungen seines Vorfahrens Stephani für null ercläret hat/
wie Bellarm. bezeugt l. 4. de Rom. Pont. c. 12. Stirbt in
dem 900. Jahr. Monat vnd Tag seind vnbekant verbliben.
Hat regiert nit mehr dan 4. Monat.

N. 187.

Erwählt
900.

Erkläret
Stephani
Acten für
null.

118. Theodorus II. ein geborner Römer. Hat
noch kürger regiert / als der vorige ; wird keiner Unthat hal-
ben beschuldiget / sonder an ihme auch das gerümbt / daß er
die Acta Stephani / gleich wie sein Vorfahr auch cassiert/
vnd hingegen dem Papst Formoso sein abgenommene Ehr
wider zugestellt / vnd seine Acta rechtgesprochen hat. Stirbt
indem 901. Jahr. der Tag ist gleichfalls vnbewußt. Hat re-
giert nit mehr / als 20. Tag.

Erwählet
900.

Spricht
recht die
Acta For-
mosi/cassirt
Stephani.

Regiert nit
länger / als
20. Tag.

NB. NB.

Diese zween letzte Päpß werden von etlichen Chronisten/oder Zeitrech-
nern außgelassen / nit daß sie vnrechtmässige Päpß gewesen seyen /
dan das nit mag von ihnen probiert werden / sonder wegen
kürze ihrer Regierung / so ich doch nit hab thun wöllen/
noch sollcher Ehr dieselbige berauben/also ihnen
ihr gebührende Stell allhie ein-
räumen.

